



Neuregelung des kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrechts zum 1. Januar 2018

Am 4. Mai wurde das „Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die gesetzlichen Änderungen des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts werden am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Mit dem Gesetz gehen bedeutende Änderungen der Kaufmängelgewährleistung im Verkehr zwischen Unternehmen (B2B) und zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C) einher. Diese lassen sich grob einteilen wie folgt:

Ersatzfähigkeit von Ein-/Ausbaukosten

Die tiefgreifendsten Änderungen erfährt § 439 BGB und der darin geregelte Nacherfüllungsanspruch des Käufers. Nach bislang geltendem Gewährleistungsrecht ist der Umfang des Nacherfüllungsanspruchs unterschiedlich ausgestaltet, je nachdem, ob ein Verbrauchervertrag vorliegt oder nicht.

Nach der Rechtsprechung des EuGH und BGH ist der Verkäufer zum Ein- und Ausbau einer mangelhaften Sache, z. B. eines mangelhaften Bauprodukts, bzw. zur Tragung der hierfür anfallenden Kosten, verpflichtet, wenn ein Verbraucher als Käufer auftritt (B2C). Hingegen sind die Kosten des Ein-/Ausbau bei Kaufverträgen zwischen Unternehmen (B2B) nur im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs ersetzbar. Einer Geltendmachung als Schadensersatz steht oftmals ein fehlendes Verschulden entgegen, wenn der Verkäufer die Sache nicht selbst herstellt, sondern als Zwischenhändler verkauft hat. Dementsprechend können Unternehmen als Käufer, z. B. Handwerksbetriebe regelmäßig die Kosten des Aus- und Einbaus, die sie gegenüber ihren Verbraucherkunden tragen mussten, nicht gegenüber ihren Lieferanten regressieren.

Mit der Änderung des § 439 Abs. 3 BGB zum 1. Januar 2018 erstreckt der Gesetzgeber die verschuldensunabhängige Verpflichtung des Verkäufers zur Tragung der Ein- und Ausbaurkosten auch auf den unternehmerischen Verkehr. Der Verkäufer hat dem Käufer nunmehr generell, unabhängig von der Eigenschaft des Käufers, die für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache erforderlichen Kosten zu ersetzen. Ein Recht des Verkäufers den Aus- und Einbau selbst vorzunehmen sieht das Gesetz – im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf – nicht vor.

Um auszuschließen, dass diese Ein-/Ausbaukosten mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise auf den Käufer abgewälzt werden, hat der Gesetzgeber in § 309 Nr. 8 b cc BGB die Unwirksamkeit von AGB-Klauseln geregelt, die den Anspruch auf Erstattung der Aus- und Einbaurkosten ausschließen. Das Klauselverbot gemäß § 309 Nr. 8 b cc BGB gilt unmittelbar zwar nur für AGB gegenüber Verbrauchern. Nach Ansicht des Gesetzgebers soll dieses Klauselverbot jedoch auch im unternehmerischen Verkehr Anwendung finden, so dass anzunehmen ist, dass die Rechtsprechung dieser Ansicht folgen dürfte.



Keine Ersatzfähigkeit bei Kenntnis des Mangels

Konsequenterweise wurde mit dem Gesetz auch § 442 BGB angepasst. Bisher gilt, dass nach § 442 Abs. 1 Satz 1 BGB die Mängelrechte dem Käufer nicht zustehen, wenn dieser Kenntnis des Mangels hat. Wer bei Abschluss des Kaufvertrages weiß, dass die Sache nicht die Soll-Beschaffenheit aufweist und dennoch den Vertrag schließt, ist schlechthin nicht schutzwürdig.

Gleiches gilt nun auch für entstandene Ein-/Ausbaukosten. Hat der Käufer vor Einbau der Sache positive Kenntnis der Mangelhaftigkeit und lässt den Einbau trotzdem vornehmen, so kann er die Ein-/Ausbaukosten im Rahmen der Nacherfüllung nicht verlangen. Dementsprechend kann zukünftig der Fall eintreten, dass der Käufer zwar Nachbesserung oder Ersatzlieferung, jedoch – aufgrund zwischenzeitlicher Kenntnis des Mangels – keinen Ersatz der Aus- und Einbaukosten verlangen kann.

Lieferantenregress

Durch das beschlossene Gesetz weitet der Gesetzgeber auch die Regelungen des sog. Lieferantenregresses aus. Zum einen wird folgerichtig der Regressumfang auf die im Rahmen der Nacherfüllung anfallenden Kosten des Ein- und Ausbaus der mangelhaften Sache erstreckt. Zum anderen wird der Anwendungsbereich des Lieferantenregresses dahingehend erweitert, dass er nunmehr auch dann Anwendung findet, wenn der Letztkäufer der Lieferkette Unternehmer ist. Bislang ist ein Lieferantenregress nur dann möglich, wenn der Letztkäufer Verbraucher ist. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Rügepflicht von Mängeln durch das Käuferunternehmen gemäß § 377 HGB unberührt bleibt. Eine Regressmöglichkeit besteht somit nur dann, wenn der Mangel der Sache trotz ordnungsgemäßer Untersuchung vom Unternehmer nicht erkannt werden konnte.

Leistungsverweigerung bei absoluter Unverhältnismäßigkeit

Quasi en passant hat der deutsche Gesetzgeber die Rechtsprechung des EuGH und BGH zur absoluten Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung in geltendes Recht umgesetzt. Bislang regelt § 439 Abs. 3 BGB ein Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers hinsichtlich beider Arten der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung), wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Diese Regelung wurde vom EuGH hinsichtlich Kaufverträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern für unvereinbar mit Unionsrecht gehalten. Der BGH legte § 439 Abs. 3 BGB als Folge des Judikats des EuGH unionsrechtskonform dahingehend aus, dass bei Verbrauchsgüterkäufen vom Unternehmer zwar nicht beide Formen der Nacherfüllung wegen absoluter Unverhältnismäßigkeit verweigert werden können, jedoch der zu leistende Aufwandsersatz für die Aus- und Einbaukosten auf einen angemessenen Betrag beschränkt werden kann. Diese Rechtsprechung wird nun vom Gesetzgeber in § 475 Abs. 4 BGB n. F. kodifiziert. Eine Ausdehnung auf den B2B-Bereich erfolgte diesbezüglich nicht.

Praxisempfehlungen

Wie dargestellt bringt das „neue“ Kaufmängelgewährleistungsrecht zahlreiche Änderungen vor allem im unternehmerischen Bereich mit sich. Durch die Unzulässigkeit der Abwälzung der Ein-/Ausbaukosten im B2C-Bereich gemäß § 309 Nr. 8 b cc BGB und die Rechtsunsicherheit im B2B-Geschäft sollte auf die Verwendung derartiger Klauseln zunächst bis zu Klärung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung verzichtet werden. Bestehende AGB sind auf ihre Vereinbarkeit mit der Neuregelung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Sollten Sie Fragen zur vorliegenden gesetzlichen Änderung haben, so wenden Sie sich jederzeit gerne an uns.

Ihre Ansprechpartner:



Dr. Rudolf Rupprecht
Rechtsanwalt

Rudolf.Rupprecht@sonntag-partner.de
Tel.: +49 821 57058-0



Patrick Pointner
Rechtsanwalt

Patrick.Pointner@sonntag-partner.de
Tel.: +49 821 57058-0

Für Fragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Kanzlei von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M., Ulm und Nürnberg. Mit derzeit mehr als 270 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de